

# **Stadt Fürstenuau**



## **Absenzenreglement**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Schlussbestimmung	4

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziffer 9 der Schulordnung der Stadt Fürstenuau vom 01.01.2015

### **Vorvermerk**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

Absenzen

- Krankheit oder Unfall des Schulkindes;
- Schwerer Erkrankung, Unfall oder Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

<sup>2</sup> Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

<sup>4</sup> Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson umgehend schriftlich darüber zu orientieren.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

Urlaub/Dispensation

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, bis 15 Tage vom Schulrat gewährt werden.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Gesuche müssen mindestens 20 Kalendertage im Voraus bei der zuständigen Instanz eingereicht werden.

<sup>4</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig. Anträge sind an das Schulinspektorat zu richten.

<sup>5</sup> Die Dispens für regelmässige Absenzen vom Unterricht muss beim Schulinspektorat beantragt werden.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Gemäss nachstehender Regelung kann allen in Fürstenuau zur Schule gehenden Kindern das Fernbleiben vom Unterricht während 2 Tagen (Jokertage) innerhalb eines Schuljahres, ohne spezielle Begründung, grundsätzlich bewilligt werden.

Jokertage

<sup>2</sup> Die Rahmenbedingungen für die Jokertage können vom Stadtrat auf Antrag des Schulrates jährlich neu festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Jokertage dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

<sup>4</sup> Der verpasste Schulstoff und die verpassten Prüfungen müssen in Absprache mit den Lehrpersonen aufgearbeitet werden.

<sup>5</sup> Der Bezug eines Jokertages ist mit einer schriftlichen Mitteilung bis spätestens 1 Woche vorher der Lehrperson einzureichen.

<sup>6</sup> Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.

<sup>7</sup> An besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreisen, Sporttage, Lagern etc. sowie am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Ferien darf kein Jokertag bezogen werden.

#### **Art. 4**

Kontrolle der Absenzen

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen führen eine Kontrollliste, in welcher alle Absenzen (mit Entschuldigungsgrund), Urlaube und Jokertage für jeden Schüler festgehalten werden.

<sup>2</sup> Sie informieren den Schulrat über Auffälligkeiten.

## **II. Schlussbestimmung**

#### **Art. 5**

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Absenzenregelung der Schulordnung vom 18.11.2002 und tritt auf den 01.02.2015 in Kraft.

Durch den Schulrat erlassen am 22.01.2015.

### **SCHULRAT DER STADT FÜRSTENAU**

Die Schulratspräsidentin:

Die Aktuarin:

Tanja Buchli

Julia Lampert